

1912.

V.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Wohnungsfürsorge, Wohnungsfürsorgefonds für Kleinwohnungen, Erläuterungen, betreffend die Anforderung gesunder und billiger Volkswohnungen in bautechnischer, sanitärer und sittenpolizeilicher Hinsicht.
2. Krankenversicherungspflicht eines Provisionsagenten.
3. Armenversorgung.
4. Verständigung der Genossenschaften über Veränderungen im Gewerbe.
5. Marktordnung für den Wiener Pferdemarkt.
6. Pfändung von Gewererechten, Aaskunstserteilung.
7. Rechtliche Behandlung der Erteilung von Informationen in Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung.
8. Wehbegünstigung als Familienerhalter, Konstatierung der Erwerbsfähigkeit von Angehörigen in einem Militär(Landwehr)spital.
9. Vorschriften über die Exterierung der Abgangszeugnisse der Höheren Handelsschulen (Handelsakademien) und der zweiklassigen Handelsschulen.
10. Verkehrsregelung in der Ludwiggasse (XVIII. Bezirk).
11. Ernennung eines Prüfungs-Kommissärs für Lokomotivführer und Kesselwärter.
12. Nachweis der Lehrzeit im Handelsgewerbe durch das Zeugnis der zweiklassigen Handelsschule in Wischau.

13. Portugiesischer Honorar-Generalkonsul.
14. Rabatt bei Buchhändlerrechnungen.
15. Giftstoffe zc.
16. Zulassung von Stiegenfluren aus Stampfbeton mit Eiseneinlagen von Segall & Spitzer.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

17. Erhöhung der den Mannschaften der städtischen Feuerwehr für die Dienstleistung in den Theatern u. s. w. zukommenden Gebühren.

Magistrat:

18. Ergänzung der Geschäftseinteilung.
19. Vorlage der Gebührenverzeichnisse.
20. Teilung der Magistrats-Abteilungen XVII und XVIII.
21. Städtischer Forstinspektor.
22. Journaldienst in der Militärärztl.-Abteilung.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1912 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Wohnungsfürsorge, Wohnungsfürsorgefonds für Kleinwohnungen. Erläuterungen, betreffend die Anforderung gesunder und billiger Volkswohnungen in bautechnischer, sanitärer und sittenpolizeilicher Hinsicht.

Mit dem Erlasse vom 10. August 1911, Z. X a-2686, (M. Abt. III, 5348/11 und M. Abt. XIV, 9213/11), hat die k. k. n.-ö. Statthalterei nachstehenden Runderlaß dem Wiener Magistrat zur eigenen Kenntnisaufnahme und Verlautbarung an die interessierten Kreise übermittelt:

Nach § 6 letzter Absatz des Gesetzes vom 22. Dezember 1910, R.-G.-Bl. Nr. 242, betreffend die Errichtung eines Wohnungsfürsorgefonds können Zuwendungen aus dem „Staatlichen Wohnungsfürsorgefonds für Kleinwohnungen“ nur dann erfolgen, wenn die aufzuführenden oder zu erwerbenden Bauten in bautechnischer, sanitärer und sittenpolizeilicher Hinsicht den Anforderungen gesunder und billiger Volkswohnungen entsprechen.

Das Gesetz unterläßt es, diese Anforderungen näher zu spezifizieren. Die Interessenten werden daher bei Ausarbeitung ihrer Baupläne oder bei Ankauf eines Hauses von der Voraussetzung ausgehen, daß in diesem Belange dem Fondsgeetze genügt wird, wenn die Bauten den Bestimmungen der am Orte geltenden Bauordnung entsprechen.

Im allgemeinen kann dem auch zugestimmt werden; gleichwohl dürfte darüber kein Zweifel bestehen, daß eine derartige Beschränkung nicht durchwegs genügen wird, um wirklich einwandfreie gesunde Kleinwohnungen errichten zu können. Dies gilt nicht so sehr hinsichtlich der bautechnischen Anforderungen im engeren Sinne, worüber die Bauordnungen meist erschöpfende Vorschriften enthalten, als rücksichtlich der sanitären (bauhygienischen) und sittenpolizeilichen Anforderungen, welche wohl unbestritten, insbesondere die älteren der geltenden Bauordnungen nur in bescheidenem, der gegenwärtigen Einsicht in diese Verhältnisse nicht mehr entsprechendem Maße Rechnung tragen.

Von dieser Erkenntnis geleitet, hat das Ministerium für öffentliche Arbeiten mit Erlaß vom 21. Juli 1911, Z. 21358-III, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern die nachstehenden Erläuterungen zu dieser Gesetzesstelle erlassen:

Erläuterungen,

betreffend die Anforderungen gesunder und billiger Volkswohnungen in bautechnischer, sanitärer und sittenpolizeilicher Hinsicht (zu § 6, letzter Absatz des Gesetzes vom 22. Dezember 1910, R.-G.-Bl. Nr. 242, betreffend die Errichtung eines Wohnungsfürsorgefonds).

Den in dieser Gesetzesstelle in bautechnischer, sanitärer und sittenpolizeilicher Hinsicht gestellten Anforderungen entsprechen Häuser nur unter folgenden Voraussetzungen:

A. Wenn diese Häuser die Begünstigungen des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144 (Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen), genießen sollen, so gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes und der Durchführungsverordnung vom 7. Jänner 1903, R.-G.-Bl. Nr. 6.

B. Werden jedoch diese Begünstigungen nicht angestrebt, so sind, unbeschadet der Befolgung der in dem betreffenden Lande geltenden Baugesetze, nachstehende Vorschriften zu beobachten:

1. Die Baupläne dürfen nicht im Fundationsgebiete von Gewässern oder in der Nähe von Sümpfen liegen.

2. Das Mauerwerk der Fundamente und Keller ist derart auszuführen, daß das Aufsteigen der Grundfeuchtigkeit wirksam verhindert wird. Der Fußboden der ebenerdigen Wohnräume eines nicht unterstellten Hauses muß mindestens 0,5 m über angrenzendem Terrain liegen.

3. Wände und Decken aller Wohnräume müssen verputzt sein. Bei Holzbauten genügt auch eine dichte Holzverschalung.

4. Alle Wohnräume müssen vollständig zu öffnende und unmittelbar ins Freie führende Fenster haben. Die Gesamtfläche der Fenster eines Wohnraumes darf nicht weniger als $\frac{1}{12}$ der Bodenfläche betragen.

5. Zur Beheizung von Wohn- und Schlafräumen müssen die für eine Zentral-Heizung oder Ofenheizung erforderlichen Anlagen vorhanden sein. Ofenrohrklappen und Schornsteinsperren dürfen nicht vorkommen.

6. Die Aborte müssen durch direkt ins Freie (oder in Lichtlöcher) führende Fenster lüftbar sein. Sie dürfen nicht unmittelbar aus den Wohn- und Schlafräumen oder aus der Küche zugänglich sein.

Sohle und Wände der Senkgruben müssen wasserdicht sein. Die Senkgruben sind vom Mauerwerke des Wohngebäudes mindestens 0,5 m entfernt anzulegen und luftdicht verschlossen zu halten. Abortjauche darf nicht in Senkgruben geleitet werden.

Wo nicht für regelmäßige Abfuhr des Rehrichts oder anderer fester Abfallstoffe Sorge getragen werden kann, sind in angemessener Entfernung von den Gebäuden wasserdicht gemauerte und abgedeckte Gruben oder Behälter mit gut schließbaren Deckeln anzubringen.

7. Für die rasche Ableitung der Niederschlagswässer ist in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise vorzusehen.

8. Eine Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser muß vorhanden sein. Zu Genußzwecken dienendes Zisternenwasser muß vor dem Zustrome in die Zisterne durch einen Sandfilter gereinigt werden.

9. Dachwohnungen müssen mindestens über der Hälfte der Fußbodenfläche der einzelnen Wohnräume eine lichte Höhe von 2,7 m besitzen und gegen äußere Temperatureinflüsse wirksam geschützt sein.

10. Das Statut des Staatlichen Wohnungsfürsorgefonds für Kleinwohnungen (N.-G.-Bl. Nr. 113 vom 14. Juni 1911) setzt in Artikel 8 die zulässige Belagsziffer für Ledigenheime, Schlaf- und Logierhäuser fest. Dieser Belagsziffer kommt für Familienwohnungen ebenfalls eine besondere hygienische Bedeutung zu, und zwar sollen in den Wohn- und Schlafräumen dieser Wohnungen auf jeden Bewohner mindestens 10 m³ Luftraum entfallen. Die Wohn- und Schlafräume jeder Familienwohnung sind daher unter Bedachnahme auf diesen Grundsatz zu bemessen.

11. In Ledigenheimen, sowie in Schlaf- und Logierhäusern müssen eigene Putzräume zur Reinigung der Kleider und Schuhe vorgehalten sein. Ferner muß eine genügende Zahl von Aborten, mindestens einer für 20 Personen, vorhanden sein.

12. Falls den Bewohnern solcher Häuser (Punkt 11) die Möglichkeit einer Verköstigung im Hause selbst geboten werden soll, müssen hierfür geeignete Küchen, in Schlaf- und Logierhäusern auch ausreichend geräumige Speiseräume vorgehalten sein.

13. In Schlaf- und Logierhäusern müssen ferner Waschräume mit der erforderlichen Zahl von Waschgelegenheiten vorhanden sein.

14. Dient das Schlaf- und Logierhaus zur Aufnahme von Personen verschiedenen Geschlechtes, so müssen für jedes Geschlecht eigene Schlafstätten mit eigenen Nebenräumen in vollkommen getrennten Abteilungen vorhanden sein.

15. Werkstätten dürfen nicht zu Wohn- und Schlafzwecken verwendet werden.

2.

Krankenversicherungspflicht eines Provisionsagenten.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Dezember 1911, Z. 14128/1911 (M. B. N. VIII, Z. 11602/1912):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Senatspräsidenten F e n k e r, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. V a l l o, Dr. L o l d t, Dr. P a n t u c e l und K a r a n o w i c z, dann des Schriftführers k. k. Hof-Sekretärs R o h r e r, über die Beschwerde der Gehilfenkrankenkassa der Korporation der Buch-, Kunst- und Musikalienhändler in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 14. Jänner 1911, Z. 439, betreffend die Krankenversicherungspflicht des E. B., nach der am 28. Dezember 1911 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. K a r l D r u s e i n, Hof- und Gerichts-Advokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und des k. k. Landes-Regierungs-Sekretärs H e l l e r, als Vertreters des belangten k. k. Handelsministeriums, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Das Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 14. Jänner 1911, Z. 439, im Instanzenzuge entschieden, daß der Bücheragent E. B. als bei der Firma M. L., Buchhandlung in Wien, bediensteter Gehilfe zu betrachten und daher bei der Gehilfenkrankenkassa der Buch-, Kunst- und Musikalienhändler in Wien gemäß § 2 der Statuten dieser Kassa versicherungspflichtig ist. Die Entscheidung stützt sich darauf, daß E. B. in der in Frage kommenden Zeit seine berufsmäßige, also nicht bloß gelegentliche oder zufällige Beschäftigung als Bücher(Provisions)agent hatte, beziehungsweise keinem sonstigen Erwerbe nachging, welcher etwa als sein Haupterwerb (gegenüber seinem Nebenverdienste als Bücheragent) hätte angesehen werden können, ferner daß er zur fraglichen Zeit ausschließlich für die Firma L. als Agent tätig war, jedenfalls aber nicht nachgewiesen ist, daß er das Agentieren in Form eines nach § 59, Absatz 3 G.-D. zu beurteilenden Geschäftes ausgeübt habe, und der Umstand, daß E. B. keinen bestimmten Lohn, sondern nur Provisionen bekam, ihn noch nicht zu einem selbständigen Unternehmer machte. Hingegen wird in der Beschwerde eingewendet, daß ein Provisionsagent, der weder fix angestellt, noch verpflichtet ist, für eine Firma allein zu arbeiten, nicht als Gehilfe, sondern als ein selbständiger Unternehmer angesehen werden müsse. Als Gehilfe könne ein Provisionsagent im Sinne der Gewerbeordnung und des Krankenversicherungsgesetzes nur angesehen werden, wenn er vertragsmäßig die Verpflichtung übernommen hat, einzig und allein für eine Firma tätig zu sein, und wenn er von dieser Firma einen Gehalt oder mindestens einen in seiner Höhe monatlich garantierten Minimalprovisionsbetrag zugesichert hätte. Unentscheidend aber sei, ob er faktisch ausschließlich für eine Firma gearbeitet habe.

Aus dem Umstande aber, daß er das Agentieren, obgleich die Voraussetzungen des § 59, Absatz 3 der Gewerbeordnung nicht vorliegen, sonach unbefugterweise ausgeübt hat, könne jedoch nicht geschlossen werden, daß er Gehilfe der Firma L. gewesen sei.

Der Gerichtshof vermochte die Beschwerde nicht als begründet zu halten.

Bei Beurteilung der Rechtsverhältnisse der Arbeiterversicherung kann es nicht so sehr auf die zivilrechtliche Struktur der zwischen einem Unternehmer und einer für dessen Zwecke arbeitenden Person getroffenen Abmachungen als vielmehr auf die den Verhältnissen innewohnende wirtschaftliche Bedeutung ankommen.

Es kann insbesondere bei der Entscheidung der Frage, ob eine Person als selbständiger Unternehmer oder als unselbständiger Hilfsarbeiter angesehen werden muß, nicht lediglich darauf ankommen, welche Verpflichtungen die betreffende Person einem bestimmten Unternehmen gegenüber vertragsmäßig übernommen hat; dies schon aus dem Grunde, weil nach dem Wortlaute und Geiste des Krankenversicherungsgesetzes die obligatorische Krankenversicherungspflicht an die Tatsache der Verwendung einer bestimmten Person in der im Gesetze vorgezeichneten Weise geknüpft und keineswegs von der Art und Weise, wie diese tatsächliche Verwendung von den Beteiligten aufgefaßt oder im Vertrage formalisiert wird, abhängig erscheint. Es kann daher nur entscheidend sein, ob der betreffenden Person nach den tatsächlichen Verhältnissen die Eigenschaft eines Hilfsarbeiters oder eines selbständigen Unternehmers zukomme. Erstere wird aber der Fall sein, wenn gesagt werden muß, daß eine Person ihre Arbeitskraft einem Unternehmen derart zur Verfügung gestellt hat, daß sie dadurch in eine wirtschaftliche Abhängigkeit gegenüber diesem bestimmten Unternehmen gelangt ist; die wirtschaftliche Abhängigkeit zeigt sich aber darin, daß jemand seine Tätigkeit einem bestimmten Unternehmen, wenn nicht ausschließlich, so doch mindestens in einem solchen Umfange widmet, daß er in dem Ertrage dieser Tätigkeit die hauptsächlichliche und vorwiegende Erwerbsquelle für seinen Lebensunterhalt findet.

Aus diesem Grunde konnte der Gerichtshof der Anschauung der Beschwerde, daß für die Qualifikation eines Provisionsreisenden als eines selbständigen Erwerbenden eine ausdrückliche vertragsmäßige Abmachung notwendig wäre, kraft welcher die Verrichtung von Diensten für andere Unternehmungen verwehrt ist, nicht beipflichten.

Nach dem Gesagten kommt es bei der Entscheidung des heutigen Streites vielmehr nur darauf an, ob im konkreten Falle die Administrativbehörden von der Tatbestandsannahme ausgehen konnten, daß bei der Beschäftigung des Provisionsagenten E. B. bei der Firma M. L. die oben angegebenen Voraussetzungen für dessen unselbständige Stellung gegeben waren oder nicht.

In dieser Richtung ist aus den Administrativakten zu konstatieren, daß E. B. bei seiner Einvernehmung beim magistratischen Bezirksamte für den XVIII. Bezirk in Wien am 7. Februar 1910 erklärte, daß er seit dem Jahre 1906 bei der Firma L. beschäftigt werde, daß er ausschließlich für die Firma tätig sei, und daß er außer seiner Stellung bei L. einen anderen Erwerb und eine andere Beschäftigung nicht habe.

Hat auf dieser Grundlage die angefochtene Entscheidung angenommen, daß der Haupterwerb des B. in seiner Beschäftigung bei der Firma L. bestand, so muß diese Annahme als eine durchaus angemessige bezeichnet werden. Da eine Unvollständigkeit der Erhebungen oder ein wesentlicher Verfahrensmangel nicht behauptet und auch von dem Verwaltungsgerichtshofe nicht wahrgenommen wurde, mußte der Gerichtshof gemäß § 6 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, N.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, die oben erwähnte Tatbestandsannahme, nach welcher B. nicht als selbständiger Unternehmer, sondern als ein der Krankenversicherungspflicht unterliegender Hilfsarbeiter zu betrachten sei, auch seiner Entscheidung zugrunde legen und die auf dieser Basis beruhende Entscheidung als im Gesetze vollkommen begründet erkennen.

Wenn aber weiter in der Beschwerde hervorgehoben wird, daß B. weder ein Gehalt noch eine in ihrer Höhe monatlich garantierte Minimalprovision zugesichert erhalten hatte, so ist dieser Umstand gleichfalls unmaßgeblich, weil ja die Entlohnung eines Angestellten nicht notwendig in der Form eines fixen Lohnes, sondern in der verschiedensten Weise, z. B. im Akkord und also auch in der Form der Provision für das einzelne abgeschlossene Geschäft erfolgen kann. Der Hinweis der angefochtenen Entscheidung auf den § 59 c der Gewerbeordnung kann nur dahin verstanden werden, daß, wenn bei B. die Voraussetzungen eines selbständigen Handelsagenten vorliegen, dies ein Moment wäre, aus welchem auf dessen Unternehmereigenschaft geschlossen werden müßte. Dagegen kann aber aus dem Fehlen dieser Voraussetzungen noch nicht gefolgert werden, daß die Tätigkeit des B. als unbefugte Ausübung eines selbständigen Gewerbes charakterisiert werden müsse, weil ja diese Tätigkeit auch in Unterordnung unter ein bestimmtes Unternehmen ausgeübt werden konnte und, wie oben festgestellt, auch ausgeübt wurde.

Der Gerichtshof fand daher die angefochtene Entscheidung im Gesetze begründet und mußte sonach mit der Abweisung der Beschwerde vorgehen.

* * *

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Dezember 1911, Z. 14129 (M. B. N. XX, 19878/12):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Senatspräsidenten F e n k e r, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. V a l l o, Dr. L o l d t, Dr. P a n t u c e l und K a r a n o w i c z, dann des Schriftführers k. k. Hof-Sekretärs R o h r e r über die Beschwerde des A. K. in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom

1. März 1911, Z. 5087, betreffend die Krankenversicherungspflicht des H. D., nach der am 28. Dezember 1911, durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Paul Singer, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und des k. k. Landesregierungs-Sekretärs Heller, als Vertreter des belangten k. k. Handelsministeriums, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung des Handelsministeriums wurde dem Refurte des Provisionsagenten H. D. in Wien gegen die Entscheidung der Statthaltereie in Wien vom 13. Oktober 1910, betreffend die Krankenversicherungspflicht des Refurrenten, Folge gegeben und ausgesprochen, daß der Genannte bei A. K. in einem Krankenversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse gestanden und sonach letzterer zu dessen Anmeldung bei der Gremialkrankenkaassa der Wiener Kaufmannschaft verpflichtet gewesen sei.

Gegen diese Entscheidung wird in der Beschwerde des A. K. eingewendet, es habe D. inhaltlich des Vertrages vom 13. April 1909 einen Anspruch an den Beschwerdeführer überhaupt nur für den Fall zu stellen gehabt, als er irgend ein Geschäft zustandebrachte, in welchem Falle ihm die vereinbarte Provision gebührte. Eine Verpflichtung zum Abschlusse von Geschäften habe für D. nicht bestanden. Nach den getroffenen Abmachungen könne von einem Dienstverhältnisse keine Rede sein. Diese Abmachungen allein aber seien entscheidend und es könne daher aus dem bloßen tatsächlichen Umstande, daß D. von dem Rechte, auch andere Firmen zu vertreten, keinen Gebrauch gemacht habe, nichts abgeleitet werden. Es sei zu berücksichtigen, daß D. berechtigt war, wieder andere Agenten seinerseits aufzunehmen, von deren Geschäften er eine Provision beziehen sollte. D. habe als selbständiger Unternehmer mit dem Beschwerdeführer einen Vertrag abgeschlossen. Es sei auch festgestellt worden, daß er in mehreren Monaten nur ein einziges Geschäft abschloß, was schon dem Wesen eines dauernden Arbeitsverhältnisses nicht entspricht.

Der Gerichtshof vermochte die Beschwerde nicht als begründet zu halten.

Bei Beurteilung der Rechtsverhältnisse der Arbeitsversicherung kann es nicht so sehr auf die zivilrechtliche Struktur der zwischen einem Unternehmer und einer für dessen Zwecke arbeitenden Person getroffenen Abmachungen, als vielmehr auf die den Verhältnissen innewohnende wirtschaftliche Bedeutung ankommen.

Es kann insbesondere bei der Entscheidung der Frage, ob eine Person als selbständiger Unternehmer oder als unselbständiger Hilfsarbeiter angesehen werden muß, nicht lediglich darauf ankommen, welche Verpflichtungen die betreffende Person einem bestimmten Unternehmen gegenüber vertragsmäßig übernommen hat; dies schon aus dem Grunde, weil nach dem Wortlaute und Geiste des Krankenversicherungsgesetzes die obligatorische Krankenversicherungspflicht an die Tatsache der Verwendung einer bestimmten Person in der im Gesetze vorgesehene Weise geknüpft und keineswegs von der Art und Weise, wie diese tatsächliche Verwendung von den Beteiligten aufgefaßt oder im Vertrage formalisiert wird, abhängig erscheint. Es kann daher nur entscheidend sein, ob der betreffenden Person nach den tatsächlichen Verhältnissen die Eigenschaft eines Hilfsarbeiters oder eines selbständigen Unternehmers zukomme. Erstere wird aber der Fall sein, wenn gesagt werden muß, daß eine Person ihre Arbeitskraft einem Unternehmer derart zur Verfügung gestellt hat, daß sie dadurch in eine wirtschaftliche Abhängigkeit gegenüber diesem bestimmten Unternehmen gelangt ist; die wirtschaftliche Abhängigkeit zeigt sich aber darin, daß jemand seine Tätigkeit einem bestimmten Unternehmen, wenn nicht ausschließlich, so doch mindestens in einem solchen Umfange widmet, daß er in dem Ertrage dieser Tätigkeit die hauptsächlichste und vorwiegende Erwerbsquelle für seinen Lebensunterhalt findet.

Aus diesem Grunde konnte der Gerichtshof bei der Anschauung der Beschwerde, welche dahin geht, daß für den Bestand eines versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses lediglich die Abmachungen zwischen dem Unternehmer und dem Provisionsreisenden maßgebend seien, nicht beipflichten.

Nach dem Gesagten kommt es bei der Entscheidung des heutigen Streites vielmehr nur darauf an, ob im konkreten Falle die Administrativbehörden von der Tatbestandsannahme ausgehen konnten, daß bei der Beschäftigung des Provisionsreisenden H. D. bei dem Beschwerdeführer A. K. die oben angegebenen Voraussetzungen für dessen unselbständige Stellung gegeben waren oder nicht. Im vorliegenden Falle ist nun der Tatbestand von den Administrativbehörden dahin festgestellt worden, daß D. ausschließlich für den Beschwerdeführer gearbeitet und aus dieser Beschäftigung seinen Lebensunterhalt bestritten hat.

Diese Tatbestandsannahme ist aber eine vollständig altengemäße. Es hat zwar der Unternehmer A. K. behauptet, daß es dem D. freistand, auch für andere Unternehmer zu arbeiten. Allein eine Behauptung, daß D. von dieser Freiheit Gebrauch gemacht oder in einem Umfange Gebrauch gemacht hätte, wodurch die Beschäftigung des D. für A. K. nicht mehr seine vorwiegende Erwerbsquelle gewesen wäre, wurde nicht vorgebracht. Die Erklärung des A. K. beschränkt sich darauf, es als möglich hinzustellen, daß D. für andere Unternehmungen gearbeitet haben dürfte, weil er in der Zeit vom 10. April bis 30. Juli 1909 nur ein einziges Geschäft zustande gebracht habe, bei welchem er 15 K Provision verdiente. Allein dem steht gegenüber, daß im Administrativverfahren seitens des Beschwerdeführers nur die einzige Firma F. W. und Sohn angegeben wurde, für welche angeblich D. zur selben Zeit wie für ihn als Akquisiteur tätig gewesen sein soll. Betreffs dieser Firma wurde aber vom Marktamte XVII in Wien festgestellt, daß D. für sie

niemals beschäftigt gewesen sei. Er habe sich bei dieser Firma nur um einen Provisionsbrief beworben, den er auch erhielt, habe aber für die Firma nicht agentiert und keine Verkäufe vermittelt, respektive zustande gebracht. D. ist auch bald nach seiner Aufnahme durch A. erkrankt, womit der geringe Erfolg seiner Tätigkeit immerhin erklärt erscheint. Von einer altengemäßen Tatbestandsannahme der Administrativbehörden kann deshalb nicht die Rede sein, weil die Vollmacht für D. sowie der in den Akten erliegende Brief vom 13. April 1909 bestätigen, daß er in die Dienste bei A. zu dem Zwecke aufgenommen worden ist, um für ihn Reisen gegen Provisionsvorschüsse zu machen und daß ein Verhältnis entstanden ist, welches als ein Dienstverhältnis angesehen werden muß.

Ist aber diese Tatbestandsannahme eine altengemäße, dann war auch die Entscheidung, daß H. D. als unselbständig erwerbender Hilfsarbeiter des Beschwerdeführers anzusehen war und als solcher der Versicherungspflicht unterlag, im Gesetze durchaus begründet.

Der Umstand, daß der Verdienst des D. bloß in Provisionen bestand, welche nach Maßgabe des Umsatzes bei den Geschäften zu bezahlen waren, ist für die Frage, ob ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis bestand oder nicht, irrelevant, weil die Entlohnung der in einem Arbeitsverhältnisse geleisteten Dienste in der verschiedensten Weise, u. a. auch im Akkord, beziehungsweise in der Form der Provision für das abgeschlossene einzelne Geschäft erfolgen kann.

Ebenowenig würde aus der Berechtigung des D., Subagenten zu bestellen, folgen, daß er als selbständiger Unternehmer angesehen werden müsse, da auch einem Angestellten eines Unternehmens ein solches Recht eingeräumt werden kann.

Aus den angeführten Gründen mußte der Gerichtshof die angefochtene Entscheidung im Gesetze begründet finden und mit der Abweisung der Beschwerde vorgehen.

3.

Armenversorgung.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 29. Februar 1912, Nr. 2681 (Pr. Z. 7735):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Schwartzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Freiherrn v. Hoch, Krupsky, Freiherrn v. Weiß und Dr. Lezner, dann des Schriftführers k. k. Staatssekretärs Ritter v. Thaa, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. September 1911, Z. 24821, betreffend die Aufnahme der J. . . M. . . in den Heimatverband von Wien, nach der am 29. Februar 1912 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten sowie der Ausführungen des Magistratssekretärs Eduard Paul, als Vertreters der Beschwerde, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Die mitbeteiligte Gemeinde Hufinec hat bei der beschwerdeführenden Gemeinde zweimal um die Aufnahme der bei der mitbeteiligten Gemeinde zuständigen, am 27. Mai 1833 geborenen J. . . M. . . im Sinne der Heimatrechtsnovelle auf Grund der Behauptung angeucht, daß sich J. . . M. . . seit 1884 ununterbrochen im Gebiete der beschwerdeführenden Gemeinde aufhalte und daß ihrer Aufnahme kein Ausschließungsgrund im Sinne der §§ 2 und 3 der Heimatrechtsnovelle entgegenstehe.

Das erste, am 5. Jänner 1901 eingebrachte Gesuch wurde in letzter Instanz mit der Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 13. Jänner 1902 aus dem Grunde abgewiesen, weil im Sinne der Heimatrechtsnovelle die Heimatgemeinde nur als Stellvertreterin des Heimatrechtsverbands betrachtet werden könne, darum nicht mehr Rechte geltend machen könne als dieser selbst und daß sie darum sowie dieser im vorliegenden Falle ihr Ansuchen bei der Gemeinde Wien in der Geschäftssprache dieser Gemeinde, nicht aber in der böhmischen Sprache hätte überreichen und auch die zur Beurteilung der Berechtigung des Ansuchens erforderlichen Belege hätte anschließen müssen. Diese Entscheidung ist unangefochten geblieben.

Auch nachdem eine beglaubigte Übersetzung des abgewiesenen Ansuchens im amtlichen Wege veranlaßt worden war, hat die Statthaltereie in letzter Instanz dieses Ansuchen mit Entscheidung vom 26. Februar 1903 aus dem Grunde abgewiesen, weil die ansuchende Gemeinde bei Stellung ihres Gesuches jene Belege, durch welche die positiven Voraussetzungen des Anspruches im Sinne der Heimatrechtsnovelle nachgewiesen werden, nämlich die Dokumente über Staatsbürgerschaft, die Eigenberechtigung und den ununterbrochenen Aufenthalt nicht beigebracht hat.

Auch diese Entscheidung der Statthaltereie ist unangefochten geblieben. Das zweite Gesuch brachte die Gemeinde Hufinec am 18. November 1904 ein. In diesem Gesuche beschränkt sie sich darauf, ihren bereits mit der Entscheidung der Statthaltereie vom 26. Februar 1903 abgewiesenen Aufnahmsantrag mit der Begründung zu erneuern, daß seither ein verwaltungsgerichtliches Erkenntnis erlosenen sei, demzufolge das Verfahren in Heimatrechtssachen ein offizielles sei, weshalb die Nichtigkeit der von der Aufnahmswerberin be-

haupteiten Tatsachen von Amts wegen festgestellt werden müsse. Dieses Ansuchen hat der Ausschuss des Wiener Gemeinderates für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes mit Beschluß vom 22. Februar 1908 wie die beiden früheren Ansuchen aus dem Grunde abgewiesen, weil es Sache der für ihre Angehörigen einschreitenden Gemeinde sei, die gesetzlichen Voraussetzungen des Anspruchs im Sinne der Heimatrechtsnovelle nachzuweisen und in diesem Punkte der Aufenthaltsgemeinde keine Erhebungen obliegen.

Auf Refus der Gemeinde Hufinec ordnete die k. k. Statthalterei zunächst Erhebungen über die Dauer des Aufenthaltes der J. . . M. . . , ferner darüber an, ob die M. . . oder ihr Gatte oder ihre Kinder während des Zeitraumes vom 1. Jänner 1891 bis 18. Oktober 1904 sich in Spitäl- oder in Irrenpflege befunden hätten oder auf andere Weise entweder in ihrer Heimatgemeinde oder in Wien der Armenversorgung anheimgefallen seien.

Was den ersten Punkt anbelangt, so berichtete die k. k. Polizei-Direktion in Wien in ihrer Note vom 8. August 1905 an das magistratische Bezirksamt für den X. Bezirk, daß J. . . M. . . seit 21. August 1888 freiwillig und ununterbrochen in Wien wohnhaft sei.

Hinsichtlich des zweiten Punktes haben die Erhebungen ergeben, daß J. . . M. . . in der Zeit vom 29. Oktober 1900 bis 12. Jänner 1901 im k. k. Krankenhause Wieden an fegernierenden Geschwüren in der Umgebung des Sprunggelenkes krank war und am 12. Jänner 1901 gebessert entlassen, jedoch an diesem Tage auf Grund des Pareres vom 3. Jänner 1901 als unheilbar in die städtische Versorgungsanstalt am Alferbach übernommen wurde. Das Parere gibt an, daß die Kranke an chronischen Unterschenkelgeschwüren leide, daß die Krankheit unheilbar sei und daß die Kranke sich selbst nicht überlassen werden könne, da sie arbeitsunfähig und der Pflege bedürftig sei.

J. . . M. . . selbst gab bei ihrer Einvernehmung am 24. Oktober 1905 beim magistratischen Bezirksamte X Wien an, sie sei im Versorgungshause am Alferbach 14 Tage verblieben. Sie hätte nunmehr in die heimatische Versorgung übernommen werden sollen, habe jedoch an deren Stelle auf Einschreiten der Wiener Versorgungsverwaltung eine Monatspfründe von 24 K erhalten, die ihr von der Gemeinde Hufinec per Post zugesandt würde, wie sich das aus den von ihr vorgelegten Postabschnitten vom 10. Jänner 1905 und 20. April 1905 ergebe.

Bei ihrer Vernehmung vom 16. Jänner 1907 gab J. . . M. . . an, daß sie wegen ihrer Erwerbsunfähigkeit eine Johannesspitalpfründe im monatlichen Betrage von 7 K 60 h vom Johannesspitalfonds seit dem 1. Mai 1890 in regelmäßigen Monatsraten beziehe, eine Angabe, welche in dem Verleihungsbescheide des Wiener Magistrates vom 8. Juli 1890 und in dem dieser Verleihung zugrunde liegenden Berichte des Armenrates, in welchem J. . . M. . . als eine kränkliche, in großer Not und Armut befindliche Person bezeichnet wird, ihre Bestätigung findet.

Die Magistrats-Abteilung XIII gibt in ihrem Berichte vom 27. September 1907 an, daß die in Frage stehende Maria Regina v. A. I. I. o'sche Johannesspitalstiftung laut des Stiftungsbriefes vom 26. März 1774 für eine alte Manns- oder Weibsperson bestimmt ist.

Auf Grund dieses Ergebnisses der Erhebungen entschied die Statthalterei am 24. April 1907, daß J. . . M. . . bei Vorhandensein der im § 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R. G. Bl. Nr. 222, normierten Voraussetzungen am 25. November 1904 das Heimatrecht in Wien erlangt habe.

Gegen diese Entscheidung hat die Gemeinde Wien die Beschwerde in der Form eines vorgedruckten Blankettes erhoben, welches keinen weitergehenden Inhalt hat als das Begehren, das Ministerium wolle den durch die angefochtene Entscheidung aufgehobenen Beschluß des Wiener Gemeinde-Ausschusses für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes wieder herstellen.

In der Ministerialinstanz wurden noch weitere Erhebungen über den Charakter der Unterstützungen gepflogen, welche die J. . . M. . . vom Jahre 1901 angefangen von ihrer Heimatgemeinde erhalten habe. Letztere verhandelte darauf, daß es sich lediglich um eine Art freiwillig gewährte Entlohnung handle, welche der M. . . P. . . , der Tochter der Heimatrechtswerberin, für die der letzteren gewährte Pflege entrichtet wurde.

J. . . M. . . bezeichnet die ihr zugekommenen Beträge bei ihrer Vernehmung vom 24. April 1908 als Gnadengabe, M. . . P. . . am 6. Mai 1908 als Erhaltungsbeiträge für die Verpflegung der J. . . M. . .

Die Revision der Gemeindefakten durch einen Vertreter der Bezirkshauptmannschaft Prachatitz ergab, daß laut vorliegender Rezipisse an M. . . P. . . in Wien

im Jahre 1901 88 K,
im Jahre 1902 96 K,
im Jahre 1903 96 K,
im Jahre 1904 96 K

eingesendet wurden und daß diese Beträge in einer Rechnung des Artikels Armenwesen XIII unter dem Namen J. . . M. . . angeführt sind. Außerdem liegt im Akte eine von der Bezirkshauptmannschaft besorgte Übersetzung des Gemeinde-Ausschuss-Beschlusses Hufinec vom 2. Mai 1901, demzufolge die vom Stadtrate getroffene Verfügung anlässlich der J. . . M. . . einhellig genehmigt und diese Unterstützung aus den Gemeinderenten im Betrage von 8 K monatlich einstimmig mit der Maßgabe bewilligt wurde, daß diese Unterstützung ihrer Tochter M. . . P. . . monatlich im nachhinein eingesendet werde.

Mit der angefochtenen Entscheidung ist nun die Berufung der beschwerdeführenden Gemeinde aus dem Grunde der angefochtenen Entscheidung abgewiesen und außerdem noch zur Begründung angeführt worden, daß einerseits die Verpflegung der J. . . M. . . im Krankenhause Wieden in der Zeit vom 29. Oktober 1900 bis 12. Jänner 1901 nicht als Armenversorgung im Sinne des Heimatgesetzes angesehen werden könne und die von der Heimat-

gemeinde gewährten Unterstützungen bereits außerhalb der ab 1. Jänner 1901 vollendeten Erfindungszeit fallen.

Was zunächst die von der beschwerdeführenden Gemeinde erhobene Einwendung der entscheidenden Sache anbelangt, so ist in dem Erlasse der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 26. Februar 1903, auf den sie gestützt wird, überhaupt keine Entscheidung in der Sache, vielmehr die Ablehnung einer solchen Entscheidung aus dem Grunde des Mangels jeglicher Belege des Aufnahmgesuches der Gemeinde Hufinec zu erblicken. Es konnte darum aus dieser formalrechtlichen Ablehnung der Entscheidung die beschwerdeführende Gemeinde keine judikatmäßigen Rechte erwerben.

In der Sache selbst ist es unbestritten, daß die unentgeltliche Verpflegung der J. . . M. . . in einem öffentlichen Spitale noch in die zehnjährige, für den Erwerb des heimatrechtlichen Anspruches durch J. . . M. . . als maßgebend erachtete Dauer ihres Aufenthaltes in Wien fällt. Wenn nun auch eine solche Verpflegung nicht unter allen Umständen als eine Form der Armenversorgung betrachtet werden kann, so liegt doch im vorliegenden Falle vor, daß sich J. . . M. . . schon im Zeitpunkte ihrer Unterbringung im k. k. Krankenhause Wieden im Jahre 1900 im Zustande unheilbaren Siechtums und der dadurch begründeten Erwerbsunfähigkeit befand und demgemäß auch schon im Mai 1901 von der Gemeinde Hufinec in die dauernde Armenversorgung übernommen wurde. Bei dieser Sachlage stellt sich schon die Verpflegung der J. . . M. . . im Jahre 1900 im Wiedner Krankenhause als der Beginn einer dauernden Armenversorgung dar und es erweist sich darum die auf der entgegengesetzten Anschauung beruhende angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 29. Februar 1912, Nr. 2682 (P. 3. 7341):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorstehe des k. k. Senats-Präsidenten Freiherrn v. Schwarzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Freiherrn v. Hochkrupsky, Freiherrn v. Weiss und Dr. Tezner, dann des Schriftführers k. k. Ratssekretärs Ritter v. Thaa, über die Beschwerde des Josef H. in Amstetten gegen die Entscheidung der k. k. Statthalterei in Wien vom 7. September 1911, P. XVIa, 2366, betreffend die Aufnahme in den Heimatverband von Amstetten, nach der am 29. Februar 1912 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten sowie der Ausführungen des Magistrats-Sekretärs Eduard Paul, als Vertreter der mitbeteiligten Stadtgemeinde Wien, zu Recht erkannt.

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Der Tatbestand, welcher der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegt, ist folgender:

Am 28. Dezember 1910 ist die Gemeinde Wien bei der Gemeinde Amstetten um Aufnahme des Beschwerdeführers in ihren Heimatverband auf Grund der Behauptung eingeschritten, daß der am 31. Dezember 1831 geborene, nach Wien zuständige Beschwerdeführer sich seit 7. Juli 1900 in der Gemeinde Amstetten freiwillig und ununterbrochen aufgehalten habe, ohne während der Erfindungsfrist, das ist bis 7. Juli 1910 der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen zu sein.

Mit Beschluß des Gemeinde-Ausschusses Amstetten vom 16. Februar 1911 wurde diesem Antrage unter gleichzeitiger Feststellung der Richtigkeit der darin behaupteten Tatsachen stattgegeben.

Gegen die hiedurch ausgesprochene Aufnahme hat der Beschwerdeführer den Refus aus dem Grunde ergriffen, daß er schon seit 1. Oktober 1910 eine dauernde Armenunterstützung genieße.

Was diesen letzteren Punkt anbelangt, so geht aus den Mitteilungen des Wiener Magistrates vom 28. März 1911 und vom 14. April 1911 an die Bezirkshauptmannschaft Amstetten hervor, daß dem Beschwerdeführer von der Wiener Armenpflegeverwaltung zur P. 48186/1911 eine Armenpfründe von monatlich 14 K für die Zeit vom 1. Oktober 1910 bis 30. September 1912 auf Grund seines am 19. August 1910 gestellten Ansuchens bewilligt wurde.

Mit Erkenntnis vom 16. Mai 1911 wies nun die Bezirkshauptmannschaft Amstetten den Refus des Beschwerdeführers deshalb ab, weil der Beschwerdeführer die ihm gewährte Armenunterstützung erst vom 1. Oktober 1910, somit von einem Zeitpunkte an bezog, in welchem er den für die Erwerbung des heimatrechtlichen Anspruches erforderlichen zehnjährigen Aufenthalt in Amstetten bereits absolviert hatte.

Dieses Erkenntnis ist mit der angefochtenen Entscheidung unter Abweisung des dagegen vom Beschwerdeführer eingebrachten Refurses aufrecht erhalten worden.

Gegenüber der Beschwerde hat der Gerichtshof an seiner in zahlreichen Erkenntnissen, unter anderem auch in jenem vom 12. Juni 1907, P. 5448, Nr. 5255 A der offiziellen Sammlung, ausgesprochenen Rechtsanschauung festgehalten, derzufolge die im § 2 der Heimatrechtsnovelle für die Erwerbung des heimatrechtlichen Anspruches geforderte zehnjährige Aufenthaltsdauer nicht vom Zeitpunkte des Aufnahm-Antrages an die Aufenthaltsgemeinde zurück-

gerechnet, sondern von jenem Momente angefangen zu rechnen ist, in welchem ein eigenberechtigter Staatsbürger seinen freiwilligen Aufenthalt in einer Gemeinde genommen hat.

Da nun unbestrittenermaßen der Beschwerdeführer seinen Aufenthalt in Amstetten im Alter von 69 Jahren am 7. Juli 1900 genommen und sich dortselbst ununterbrochen bis 7. Juli 1910 aufgehalten hat, so war am letzteren Tage die zehnjährige ununterbrochene Dauer seines Aufenthaltes in der genannten Gemeinde vollendet.

Wenn nun auch für die Frage, ob der Beschwerdeführer während dieser Zeit der dauernden Armenversorgung zur Last gefallen ist, wie dies der Gerichtshof bereits in seinem Erkenntnis vom 25. Mai 1906, Z. 5896, Nr. 4455 A, der offiziellen Sammlung ausgesprochen hat, nicht der Zeitpunkt, in welchem ihm eine Armenpfürde von der Gemeinde Wien für zwei Jahre bewilligt wurde, sondern der Zeitpunkt maßgebend ist, in welchem er die Armenunterstützung der Gemeinde für sich in Anspruch genommen hat, so fällt auch dieser Zeitpunkt, nämlich der 19. August 1910 nach dem Ablauf seines zehnjährigen Aufenthaltes in Amstetten, weshalb schon aus diesem Grunde im Sinne des § 2 der Heimatgesetznovelle auf die Gewährung der Pfürde bei der Entscheidung der Frage, ob Beschwerdeführer den in dieser gesetzlichen Bestimmung vorgesehenen Heimatrechtsanspruch gegen die Gemeinde Amstetten im Zeitpunkt des Aufnahmsantrages der Gemeinde Wien erworben hatte, kein Bedacht genommen werden kann und die Beschwerde abgewiesen werden mußte.

4.

Verständigung der Genossenschaften über Veränderungen im Gewerbe.

Runderlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 9. März 1912, Z. Ia-615, W. Abt. XVII, 2183/12 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 30):

Nach Vorschrift des § 144, 4. Absatz, Gew.-Ordng., ist vor jeder Ausfertigung eines Gewerbescheines und Erteilung einer Konzession die Genossenschaft, welche es betrifft, in Kenntnis zu setzen, nach Vorschrift des 7. Abs. dieser Gesetzesstelle ist vor Zurücklegungen oder sonstigen Erlöschungen von Gewerben, dann von den Verlegungen und anderweitigen Veränderungen in Gewerben fallweise rechtzeitig auch die betreffende Genossenschaft zu verständigen.

Diesen gesetzlichen Bestimmungen glauben mehrere Gewerbebehörden zu entsprechen, wenn sie periodisch in längeren als ein Monat dauernden Fristen die Veränderungen im Stande der Gewerbe in der Weise kundmachen, daß sie den Namen des Gewerbehalters und des Gewerbes, sowie den Standort des angemeldeten oder zurückgelegten Gewerbes anführen. Entgegen der mit dem h. o. Erlasse vom 7. April 1901, Z. 14510 (Norm.-Smlg. Nr. 4866) erteilten Weisung sind aus diesen Publikationen die sonstigen für die Genossenschaften wissenswerten Daten, insbesondere nicht zu entnehmen, welcher Genossenschaft das Gewerbe angehört, bzw. als zu welcher Genossenschaft gehörig es von der Behörde angesehen wurde, wann es angemeldet, bzw. zurückgelegt wurde, wann die Konzession erteilt, ein Pächter oder Geschäftsführer bestellt wurde.

Die Gewerbebehörden werden daher aufgefordert, die mit dem erwähnten Normalerlasse hinausgegebenen Weisungen genauestens einzuhalten.

Hiebei werden die Bezirkshauptmannschaften noch auf einen Übelstand aufmerksam gemacht, der abzustellen ist.

Es werden nämlich die Zurücklegungen von Gewerben meistens bei den Steuerabteilungen der Bezirkshauptmannschaften erstattet und von diesen erst den politischen Abteilungen zugemittelt, was eine Verzögerung in der Publikation, wenn nicht überhaupt eine Verhinderung zur Folge hat.

5.

Marktordnung für den Wiener Pferdemarkt.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. März 1912, Z. XII-243, L.-G.- und W.-Bl. Nr. 64:

Auf Grund des § 78 des Gesetzes vom 6. August 1909, R.-G.-Bl. Nr. 177, finde ich die mit Rundmachung vom 24. März 1908, Z. Xa-241/6 ex 1907 (verlautbart im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns Nr. 54 vom 21. April 1908) erlassene Marktordnung für den Pferdemarkt der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien unverändert zu erneuern.

§ 1.

Bestimmung des Marktes.

Der städtische Pferdemarkt wird im V. Bezirke auf der Siebenbrunnenswiese an der Siebenbrunnensfeldgasse abgehalten und ist der einzige Markt für den Verkauf von Pferden, Feln, Maultieren und Maulseln in dem Gemeindegebiete der Stadt Wien.

Den Verkäufern von Tieren dieser Art ist es gestattet, auch die mitgebrachten Wagen und Geschirre zu verkaufen.

§ 2.

Marktzeit.

Der Pferdemarkt findet wöchentlich zweimal, und zwar am Dienstag und Freitag, statt.

Wenn auf einen dieser Tage ein Feiertag fällt, so wird der Markt am vorhergehenden Wochentage abgehalten. Die Abhaltung der Märkte an anderen Tagen unterliegt der speziellen Genehmigung der Statthalterei.

Der Markt beginnt in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr morgens, in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende März um 8 Uhr morgens und endet stets um 2 Uhr nachmittags. Beginn und Ende werden durch ein Glockenzeichen angezeigt.

§ 3.

Eintritt auf den Marktplatz.

Der Eintritt auf den Marktplatz ist gestattet: Käufern; Personen, welche Tiere zu Märkte bringen; Personen, welche auf dem Markte beschäftigt sind; Amtspersonen, endlich Personen, denen die Bewilligung zum Eintritte vom Marktamte erteilt wurde.

§ 4.

Zulassung der Tiere zum Markte.

Die Zulassung der Tiere zum Verkaufe auf dem Pferdemarkt ist abhängig:

1. von der Beibringung eines ordnungsmäßigen Viehpasses,
2. von dem anstandslosen Ergebnisse der veterinärpolizeilichen Untersuchung,
3. von der Entrichtung der im Gebührentarife dieser Marktordnung festgesetzten Gebühren.

§ 5.

Anmeldung zum Markte.

Die zu Markt gebrachten Tiere und Wagen sind beim Marktamte, erstere überdies beim Veterinärämte anzumelden; die Tiere sind an dem zur veterinärpolizeilichen Untersuchung bestimmten Orte bereit zu halten.

§ 6.

Aufstellung der Tiere und Fuhrwerke auf dem Markte.

Die Aufstellung und Unterbringung der Tiere und Fuhrwerke auf dem Markte hat nach den Weisungen des Marktamtes im Einvernehmen mit dem Veterinärämte zu erfolgen.

§ 7.

Getrennte Vermarktung der Gebrauch- und Schlächtertiere.

Die Vermarktung der Schlächtertiere und die Unterbringung derselben auf dem Markte hat getrennt von jener der Gebrauchstiere auf dem hiezu besonders bestimmten Teile des Marktes zu erfolgen.

Das Veterinärämte ist befugt, Tiere nach ihrem Gesamtzustande als Schlächtertiere zu behandeln und von Amte wegen auf den für letztere bestimmten Teil des Marktes zu beschränken.

Gegen die Qualifizierung eines Tieres als Schlächtertier seitens des Veterinärämtes auf dem Pferdemarkte steht dem Besitzer — wenn er es nicht vorzieht, das Tier vom Markte ohneweiters zu entfernen — die Beschwerde an die k. k. n.-b. Statthalterei frei, die auf Kosten des Beschwerdeführers so gleich ein Veterinärorgan behufs endgültiger Entscheidung des Falles auf den Markt entsendet.

§ 8.

Kennzeichen der Schlächtertiere.

1. Die Schlächtertiere sind beim Auftriebe auf dem Markte mit einem deutlich sichtbaren und dauernden Kennzeichen zu versehen;
2. diese Kennzeichnung wird amtlich vorgenommen;
3. die so gekennzeichneten Tiere dürfen nicht mehr zu Gebrauchszwecken verwendet werden, sondern sind innerhalb der von der Statthalterei jeweilig bekanntgegebenen Schlachtungsfrist zu schlachten.

§ 9.

Verpflichtung des Verkäufers zur Angabe seines Nationalitäts.

Der Verkäufer hat dem Käufer auf sein Verlangen im Amtsstofale des Marktamtes seinen Namen, Charakter und Wohnort bekanntzugeben und seine Identität auszuweisen, worüber dem Käufer von Seite des Amtes eine Befätigung ausgefolgt wird. Falls der Verkäufer für die beim Verkaufe bedungenen besonderen Eigenschaften eines Tieres eine Haftung gegenüber dem Käufer übernimmt, so wird dies auf Verlangen des letzteren in diese Befätigung aufgenommen.

§ 10.

Marktbericht.

Das Marktamt hat nach Schluß des Marktes den Marktbericht zusammenzustellen. Derselbe wird veröffentlicht.

§ 11.

Pferdeagenten.

Zur Vermittlung von Käufen und Verkäufen auf dem Pferdemarkte sind nur gewerbsberechtigte Agenten berufen. Die Pferdeagenten werden vom Marktamte in Evidenz gehalten und haben auf dem Pferdemarkte während der Dauer des Marktverkehrs ein vom Magistrats vorgezeichnetes Abzeichen auf eine leicht ersichtliche Weise zu tragen.

Sie haben den Marktparteien nur auf deren besonderes Verlangen ihre Dienste zu leisten.

§ 12.

Dienstpersonale.

Zu Dienstleistungen auf dem Pferdemarkte dürfen nur die vom Marktamte zugelassenen Hilfspersonen (Pferdetreiber, Pferdewärter, Stallwärter u. s. w.) verwendet werden.

Sie sind durch Nummern, welche sie während ihrer Dienstverwendung auf eine jedermann sichtbare Weise zu tragen haben, zu bezeichnen.

§ 13.

Fütterung der Tiere.

Die Fütterung und Wartung der in den Stallungen eingestellten Tiere obliegt dem Eigentümer, welcher auch das notwendige Futter und Streustroh beizustellen hat.

Es steht jedoch der Gemeinde frei, über Verlangen von Parteien Futter und Streustroh ebenfalls beizustellen.

In diesem Falle sind hierfür die jeweils amtlich festgesetzten Preise zu entrichten.

Der bei der Reinigung des Marktplatzes und der Stallungen gewonnene Dünger ist Eigentum der Gemeinde.

§ 14.

Versteigerungen.

Den Verkäufern bleibt es überlassen, ihre Tiere auch im Wege der öffentlichen Versteigerung zu veräußern.

Diese Versteigerung hat unter Einhaltung der für Versteigerungen im allgemeinen geltenden Vorschriften und der Bestimmungen dieser Marktordnung zu erfolgen.

In besonderen Fällen kann die Marktbehörde die Vornahme der Versteigerung auch außerhalb der vorgeschriebenen Marktzeit (§ 2) gestatten.

§ 15.

Tierquälerei.

Jede Art von Tierquälerei auf dem Markte ist verboten und wird gemäß der Ministerialverordnung vom 15. Februar 1855, R.-G.-Bl. Nr. 31, mit Geldstrafen von 2 bis 200 K, eventuell mit Arrest von 6 Stunden bis 14 Tagen bestraft.

§ 16.

Verhalten der Personen auf dem Markte.

Allen Marktparteien, sowie überhaupt allen auf dem Markte befindlichen Personen ist ein anständiges Betragen untereinander und gegen die Amtorgane zur Pflicht gemacht; insbesondere haben sie den Anordnungen der letzteren Folge zu leisten.

§ 17.

Verbot von Winkelmärkten.

Winkelmärkte sind verboten und ist das Aufstellen von Tieren und Fuhrwerken in den den Pferdemarkt umgebenden Straßen zum Zwecke des Handels untersagt.

§ 18.

Strafen.

Übertretungen dieser Marktordnung werden, insofern sie nicht unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes, beziehungsweise des Gesetzes vom 6. August 1909, R.-G.-Bl. Nr. 177, und der Ministerial-Verordnung vom 15. Oktober 1909, R.-G.-Bl. Nr. 178, oder unter sonstige Bestimmungen fallen, auf Grund der §§ 100 und 101 des Gesetzes vom 24. März 1900, R.-G.-Bl. Nr. 17, mit Geld bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

Personen, welche die Ordnung auf dem Markte stören, Unfug treiben, den Anordnungen des Markt- oder Veterinäramtes nicht Folge leisten, können durch das Marktamt vom Markte gewiesen werden.

In schweren Fällen kann von der Marktbehörde die Ausschließung vom Markte für eine bestimmte Zeit oder auch auf immer verfügt werden.

§ 19.

Die Anordnung weiterer Vorschriften bezüglich des Verkehrs auf dem Pferdemarkte (§ 6), der Märkung der Schlachttiere (§ 8) und des Dienstpersonales (§ 12) bleibt dem Wiener Magistrats vorbehalten und unterliegt mit Ausnahme jener über das Dienstpersonale der Genehmigung der k. k. niederösterreichischen Statthaltereie.

§ 20.

Diese Marktordnung tritt an Stelle der Marktordnung für den städtischen Pferdemarkt im V. Bezirke vom 24. März 1908, Z. X a-241/6 ex 1907, mit dem Tage ihrer Verlautbarung im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns in Wirksamkeit.

Anhang zur Marktordnung für den Pferdemarkt.

Marktgebührentarif.

Post-Nr.	Gegenstand	Gelder
1	Für ein auf den Markt der Gebrauchspferde gebrachtes Tier	60
2	Für ein auf den Markt der Schlachtpferde gebrachtes Tier	40
3	Für das Märken eines Schlachtieres	6
4	Für das Einstellen eines Tieres in die Unterkünfte pro Nacht	30
5	Für einen auf den Markt gebrachten Wagen	30

Anmerkung: Die Marktgebühren Post-Nr. 1, 2, 3 und 5 sind sofort bei der Anmeldung der Marktartikel, die Marktgebühr Post-Nr. 4 täglich im Vorhinein zu entrichten.

6.

Pfändung von Gewerberechten, Auskunftserteilung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 2. April 1912, M. Abt. XVII, 2081/12 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 31):

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 3. Jänner 1912, Nr. 2 ex 1912, die Beschwerde des J. R. gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 7. Juni 1911, Z. 13417/11 (siehe Norm. Blätter Nr. 70 ex 1911 und Mag. Bl. v. 1911, X Seite 72), betreffend verweigerte Auskunft über die auf ein Gewerbe geführten Pfändungen, als unbegründet abgewiesen.

In den Entscheidungsgründen wird Folgendes hervorgehoben:

Die Beschwerde selbst gibt ausdrücklich zu, daß eine positive gesetzliche Bestimmung, welche die Behörde zu der fraglichen Auskunftserteilung verpflichten würde, nicht besteht und folglich lediglich aus dem Umstande, daß sie durch die Verweigerung dieser Auskunft in der Verfolgung ihrer Gläubigerrechte beeinträchtigt werde. Wenn auch zugegeben werden mag, daß nicht alle Parteienrechte, welche durch die Administrativbehörden wahrzunehmen sind, unmittelbar in positiven gesetzlichen Normen ihren Ausdruck gefunden haben, so kann doch andererseits im Administrativverfahren der Anspruch einer Partei auf eine Amtshandlung nur dann gegeben sein, wenn es sich um die Wahrnehmung von Rechtsansprüchen handelt, welche überhaupt vor den Administrativbehörden zur Geltung zu bringen sind.

Das einzige Recht nun, welches im konkreten Falle dem Beschwerdeführer aus der ihm bewilligten Pfändung der Gastgewerbelikonzession eines Dritten gegenüber der Verwaltungsbehörde erwachsen kann, ist unter der Voraussetzung, daß seitens des Gerichtes die Verständigung der Gewerbebehörde von der bewilligten Pfändung erfolgt ist, im Sinne des § 331 und der Exekutionsordnung (auf welche Bestimmungen sich auch die Beschwerde bezieht) zunächst ein rein negatives, nämlich das, daß die Gewerbebehörde verpflichtet erscheint, seitens des Schuldners (des Gewerbetreibenden) keine Dispositionen über seine Konzession entgegenzunehmen. Diese Verbindlichkeit der Gewerbebehörde wird jedoch durch die „Rangordnung“ der die betreffende Konzession eventuell belastenden Forderung in keiner Hinsicht beeinflusst und hat vielmehr der Ausgleich der diversen Gläubigerrechte, zu deren Gunsten die mehrfache Pfändung erfolgt ist, erst in einem späteren Stadium der Verwertung der gepfändeten Konzession (zum Beispiel durch Zwangsverwaltung oder Verpachtung, § 341 und ff. der Exekutionsordnung) und ausschließlich vor dem Gerichte zu erfolgen (§ 331 der Exekutionsordnung). Für die dem erequirierenden Gläubiger gegenüber den Gewerbebehörden erwachsenden Rechtsansprüche ist also die „Rangordnung“ und Anzahl der Pfändungen vollkommen belanglos und kann darum der Partei auch kein Rechtsanspruch auf die Bekanntgabe der bezüglichen Daten durch die Gewerbebehörde zugestanden werden.

7.

Rechtliche Behandlung der Erteilung von Informationen in Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung.

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat mit Erlaß vom 2. April 1912, Z. I a-1185
1, aus Anlaß eines speziellen Falles dem Magistrats (M. Abt. XVII a,

689/12) zur eigenen Information mitgeteilt, daß das Ministerium des Innern in einem konkreten Falle nach mit den beteiligten Ministerien gepflogenen Einvernehmen unterm 20. März 1912, Z. 23404, ausgesprochen hat, daß die Erwerbstätigkeit der Erteilung von Informationen in Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung (selbst ohne Verfassung von Eingaben an Behörden und ohne Vertretung von Parteien vor denselben) nicht als ein Gegenstand des freien Gewerbes anzusehen ist, sondern zur öffentlichen Agentie gehört, falls sie sich nicht auf die Erteilung von bloßen Auskünften über tatsächliche Verhältnisse in Militär-Angelegenheiten erstreckt, die als konzeptionspflichtige Privatagentie zu behandeln ist. (Normalienblatt des Magistrates Nr. 33.)

8.

Wehrbegünstigung als Familienerhalter, Konstatierung der Erwerbsfähigkeit von Angehörigen in einem Militär(Landwehr)spital.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. April 1912, Z. II-1253, M. Abt. XVI, 5077/12 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 36):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 19. März 1912, Nr. XIV-1151 ex 1911, mit Beziehung auf seinen Erlaß vom 8. Juli 1911, Departement XIV, Nr. 648 (Statthalterei-Erlaß vom 7. August 1911, Z. II-597/2*) auf Grund des mit dem k. u. k. Kriegsministerium gepflogenen Einvernehmens Folgendes eröffnet:

1. Die Abgabe eines männlichen Angehörigen eines als Familienerhalter Reklamierten in ein Militär(Landwehr)spital bestimmt im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 57: 6 und 93: 3, beziehungsweise 117: 9 und 10 Wehrvorschriften I. Teil der Vertreter der politischen Behörde.

Handelt es sich um eine solche Abgabe bei der Stellung, so bleibt das durch den § 58: 3 Wehrvorschriften I. Teil geregelte Recht der militärischen Einsprache gegen den die Begünstigung zuerkennenden Beschluß der politischen Behörde auch für derartige Fälle gewahrt.

2. Auf die Tragung der Kosten des Unterhaltes und der Reise der erwähnten Angehörigen bei Abgabe in ein Militär(Landwehr)spital finden die Bestimmungen der §§ 111: 1 d) und e), 4 und 5, beziehungsweise 121: 1, a) und b), sowie 2 Wehrvorschriften I. Teil Anwendung.

3. Die im Spital aufgelaufenen Verpflegskosten sind von dem Verpflegten oder sonst zahlungspflichtigen Personen hereinzubringen. Sollte dies nicht möglich sein, so sind dieselben im Sinne des Min. Erlasses vom 13. April 1891, Nr. 3024 II a (h. o. Norm. Smlg. Nr. 3567) für den Etat des Ministeriums für Landesverteidigung Titel 3, Rubrik 10, zu verrechnen.

Die Bestimmung des letzteren Erlasses, nach welcher zur tunlichsten Hintanhaltung solcher Kosten von der Spitalsabgabe nur im unumgänglich notwendigen Umfange Gebrauch zu machen ist, findet auch hier Anwendung.

4. Die Frage, ob der in das Spital abgegebene Angehörige nach seiner Entlassung der Stellungs- oder Überprüfungscommission erneuert vorzuführen ist, ist im einzelnen Falle in analoger Anwendung der Bestimmungen des § 93: 5 und 6 Wehrvorschriften I. Teil zu entscheiden. Die Bestimmungen des zit. Punktes 6 haben jedoch mit der Modifikation Anwendung zu finden, daß der Spitalsbefund direkt der politischen Bezirksbehörde zu übersenden ist, welche einvernehmlich mit dem Ergänzungsbezirkskommando die weiteren Feststellungen nach diesen Bestimmungen vornimmt.

Dieser Erlaß ist bei den erwähnten Bestimmungen der Wehrvorschriften vorzumerken.

Im Heeres- und Landwehrbereiche ist eine analoge Verfügung ergangen.

9.

Vorschriften über die Textierung der Abgangszeugnisse der Höheren Handelsschulen (Handelsakademien) und der zweiklassigen Handelsschulen.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. April 1912, Z. II-943, M. Abt. XVI, 5438/12 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 37):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 26. Februar 1912, Nr. 545-XIV, bisher eröffnet:

Das Ministerium für Kultus und Unterricht hat mit dem Erlasse vom 6. April 1911, Z. 4599, die Anordnung getroffen, daß die Zeugnisse, welche seitens der Direktionen der staatlichen, bezw. mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen nichtstaatlichen höheren Handelsschulen (Handelsakademien, sowie der Direktion der Handelssektion der k. k. Handels- und nautischen Akademie in Triest) den die betreffende Anstalt mit Erfolg absolvierenden Schülern erteilt werden, als „Abgangszeugnisse“, nicht aber als „Reifezeugnisse“ oder „Absolutorien“ zu bezeichnen sind.

*) Siehe Normalienblatt Nr. 67/1911.

Diese Zeugnisse können daher als Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährigen Präsenzdienst im Soldatenstande auf Staatskosten nur nach Punkt 2 a, nicht aber nach Punkt 3 des § 64 der Wehrvorschriften I. Teil in Betracht kommen, das heißt sie müssen zu diesem Zwecke die allgemeine Vorzugsklasse (Absolvierung mit „Vorzug“ erfolgt), welche an allen eingangs genannten Schulen unter den entsprechenden Voraussetzungen gegeben wird, ausweisen.

Ein Nachweis der Vorzugsklasse aus den „Hauptgegenständen“, wie dies der zit. Punkt 2 a) vorsieht, kommt bei den genannten Anstalten nicht in Betracht.

Dieser Erlaß ist beim § 64 Wehrvorschriften I. Teil vorzumerken.

10.

Verkehrsregelung in der Ludwiggasse (XVIII. Bezirk).

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 18. April 1912, M. Abt. IV, 173/11:

Auf Grund der §§ 46, Punkt 3 und 100 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G. und B.-Bl. Nr. 17, wird das Befahren der Ludwiggasse im XVIII. Bezirke in der Richtung gegen die Starckrieggasse für beladene Schwerverkehr ohne Vorspann verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden auf Grund der §§ 100 und 101 des oben bezeichneten Gesetzes mit Geld bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

11.

Ernennung eines Prüfungs-Kommissärs für Lokomotivführer und Kesselwärter.

Rundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. April 1912, Z. B. I-270 (M. A. IV, 2070):

Das k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten hat im Einvernehmen mit dem k. k. Eisenbahnministerium mit dem Erlasse vom 22. März 1912, Z. 379-XII ex 1911, in Gemäßheit des § 2, Alinea 2 der Ministerial-Verordnung vom 15. Juli 1891, R.-G.-Bl. Nr. 108, den Inspektor der k. k. österreichischen Staatsbahnen Viktor Weiser in Prag (Betriebsinspektor der k. k. Nordwestbahn-Direktion) für den Bereich der k. k. Nordwestbahn-Direktion zum Prüfungs-Kommissär für Lokomotivführer und solche Dampfkesselwärter, welche im Sinne des IV. Abschnittes der zitierten Handelsministerial-Verordnung die Dampfkesselwärterprüfung mit der Lokomotivführerprüfung vereinigt abzulegen beabsichtigen, bestellt.

12.

Nachweis der Lehrzeit im Handelsgewerbe durch das Zeugnis der zweiklassigen Handelsschule in Wischau.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. April 1912, Z. I a-510/24 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 39):

Das k. k. Handelsministerium hat mit Erlaß Z. 8770 vom 18. April 1912 Nachfolgendes anher eröffnet:

Da das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht mit Erlaß vom 8. März 1912, Z. 9692 XVIII, der zweiklassigen Handelsschule in Wischau für die Jahre 1911/12, 1912/13 und 1913/14 das Öffentlichkeitsrecht verliehen hat, gehört diese Anstalt nunmehr zu jenen Handelsschulen, deren Abgangszeugnisse gemäß § 2 der Ministerial-Verordnung vom 13. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 198, den Nachweis der vorgeschriebenen Lehrzeit in einem Handelsgewerbe zur Gänze ersetzen.

Es ergeht somit der Auftrag, das dem vom k. k. Handelsministerium gleichfalls im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht ergangenen Erlasse vom 13. August 1907, Z. 24999, beigelegte Verzeichnis II durch Beifügung der zweiklassigen Handelsschule in Wischau zu ergänzen.

13.

Portugiesischer Honorar-Generalkonsul.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. April 1912, Z. IX. 402/4 (M. Abt. XXII, 1500):

Seine k. und l. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschluß vom 24. März 1912 dem österreichischen Staatsangehörigen und bisherigen portugiesischen Honorarkonsul in Wien, Friedrich Ritter S u e ß v. S e l l r a t, die Annahme des ihm verliehenen Postens eines portugiesischen Honorar-

Generalkonzuls in Wien allergnädigst zu gestatten und dem bezüglichlichen Bestallungsdiplome desselben das Allerhöchste Exequatur huldreichst zu erteilen geruht.

In dieser Allerhöchsten Schlußfassung wird der Wiener Magistrat im Grunde des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. April 1912, Z. 3773/M. Z., mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, daß der Genannte in seiner amtlichen Stellung anzuerkennen sein wird.

14.

Rabatt bei Buchhändlerrechnungen.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. April 1912, P. Z. 358 R (M. D. 1984):

Im Hinblick auf die allgemeine Teuerung, insbesondere die Erhöhung der Mietzins und der Lasten, welche das Privatbeamtenversicherungsgesetz dem Unternehmen auferlegt, hat die Hauptversammlung des Vereines der österreichisch-ungarischen Buchhändler erklärt, daß der Sortimentsbuchhändler nicht mehr in der Lage sei, in derselben Weise wie bisher einzelnen Abnehmern Vergünstigungen zu gewähren, das heißt einen Teil des ihm vom Verleger zugehenden Gewinnes in Form von Rabatt seinen Kunden zu überlassen. Es wurde daher beschlossen, daß vom 1. April 1912 ab den Käufern, und zwar nur auf deren bestimmtes Verlangen, ein Skonto von fünf Prozent gewährt werden darf, falls die Kaufsumme mindestens 50 K beträgt.

Auf Ansuchen des Vorstandes des Vereines der österreichisch-ungarischen Buchhändler ergeht von diesem Beschlusse hiemit die Verständigung.

15.

Giftstoffe etc.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den IV. Bezirk vom 3. Mai 1912, M. B. N. IV, 10084, an Richard Dobihal:

Das magistratische Bezirksamt für den IV. Bezirk findet Ihnen die nachgesuchte Konzession zum Verkaufe von Giften und der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, insofern er nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, und zum Verschleiß von künstlichen Mineralwässern mit dem Standorte in Wien, IV., Große Neugasse 32, zu erteilen.

Diese Konzession wurde im hierämtlichen Gewereregister unter der Z. 1568 K eingetragen, für die Erwerbsteuerbemessung wurde die Kat.-Z. 15505/4 vergeben.

* * *

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den IX. Bezirk vom 25. April 1912, M. B. N. IX, 9138, an das Sanitätsgeschäft Austria, Fabrikation und Verschleiß von medizinischen und chirurgischen Heilbehelfen, Drogen und kosmetischen Artikeln, Ges. m. b. H., IX., Garnisongasse 1, zu Händen des Anton Schmid, Geschäftsführers der Ges. m. b. H., III., Radekystraße 27 wohnhaft:

Über die gepflogenen Erhebungen wird Ihnen die Konzession gemäß § 15, Punkt 14 G.-D., zur Darstellung von Giften und zur Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, sowie zum Verdienste von beiden, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, dann zur Erzeugung und zum Verschleiß von künstlichen Mineralwässern mit dem Standorte IX., Garnisongasse 1, erteilt.

Bei Ausübung dieser Konzession sind die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, der vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, dann der vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152 und der vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 197, sowie vom 8. Dezember 1895, R.-G.-Bl. Nr. 188 und des Erlasses des k. k. Staats-Ministeriums vom 24. September 1865, Z. 16293, genauestens zu beachten.

Die Konzession wurde in das Gewereregister unter Nr. 2536/k, M. B. N. IX, eingetragen, die Besteuerung erfolgt zur Kat.-Z. 50127/9.

Gleichzeitig wird Anton Schmid als Geschäftsführer gemäß § 55 G.-D. genehmigt. Für den Fall des Wechsels in der Person des Geschäftsführers ist um die gewerbebehördliche Genehmigung des neuen Geschäftsführers jeweils rechtzeitig beim magistratischen Bezirksamte für den IX. Bezirk einzuschreiten.

* * *

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den XII. Bezirk vom 27. April 1912, M. B. N. XII, 6478 an Bruno Kapeller, XII., Schönbrunnerstraße 283:

Das magistratische Bezirksamt für den XII. Bezirk findet Ihnen die ange-suchte Konzession zum Verkaufe von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern derselbe nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, zu erteilen.

Bei Ausübung dieser Konzession sind die gewerbe- und sanitätspolizeilichen Vorschriften genau zu beobachten und es ist im Gewerbe die größte Reinlichkeit anzuwenden.

Imprägnierte und sterilisierte Verbandstoffe dürfen nur in Originalpackung mit der Signatur des Erzeugers und der genauen Bezeichnung und der Angabe des Gehaltes an wirksamen Stoffen in Prozenten in Verkehr gebracht werden.

Dieselben müssen in staubdichten Kästen vor Verunreinigung geschützt aufbewahrt werden.

Diese Konzession wurde im hierämtlichen Gewereregister unter der Z. 1867 eingetragen; für die Erwerbsteuerbemessung wurde die Kat.-Z. 18437 vergeben; wegen Einleitung der Erwerbsteuerbemessung haben Sie sich unmittelbar an die k. k. Steueradministration für den XII./XIII. Bezirk in Wien zu wenden.

16.

Zulassung von Stiegenstufen aus Stampfbeton mit Eiseneinlagen von Segall & Spitzer.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 6. Mai 1912, M. Abt. XIV, 12083/11:

In Erledigung des Ansuchens der Firma Segall & Spitzer, Zementwaren- und Kunststeinfabrik, XXI., Ragran Nr. 155, wird die Verwendung der von dieser Firma im Vereine mit dem Baumeister Franz Müller, Wien, IX., Harmoniegasse 1, erzeugten Stiegenstufen aus Stampfbeton mit Eiseneinlagen bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter der Bedingung als zulässig erklärt, daß die mit dem Magistrats-Erlasse vom 15. August 1906, M. Abt. XIV, 5093/06, für Stiegenstufen aus Stampfbeton mit Eiseneinlagen erlassenen Bestimmungen genau eingehalten und bei freitragenden Stufen die Eiseneinlagen am Auflagerende kräftig halbförmig abgebogen werden.

Die im § 2 des genannten Erlasses vorgeschriebene Überwachung und Haftung hat Franz Müller, Baumeister, IX., Harmoniegasse 1, zu übernehmen.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

17.

Erhöhung der den Mannschaften der städtischen Feuerwehr für die Dienstleistung in den Theatern u. s. w. zukommenden Gebühren.

Beschluß des Wiener Gemeinderates vom 12. April 1912 zur P. Z. 3002 (M. Abt. IV, 2298/11):

Vom 1. des auf diesen Beschluß folgenden Monats an werden die zufolge Gemeinderats-Beschlusses vom 16. Mai 1911, P. Z. 6210, und des Stadtrats-Beschlusses vom 21. Juni 1911, P. Z. 9650, festgesetzten Vergütungen an die Feuerwehrmannschaft für die Besorgung des Theaterwachtienstes in folgender Weise abgeändert:

Dem Referendierdienste entnommene Löschmeister und Feuerwehrleute erhalten je 1 K 50 h für jede vor 11 Uhr nachts und je 2 K für jede nach 11 Uhr nachts endigende Vorstellung.

Wenn dienstreife Mannschaft zum Theaterdienste herangezogen werden muß, erhält der Löschmeister für jede Vorstellung den Betrag von 4 K 50 h der Feuerwehrmann den Betrag von 3 K 50 h.

Magistrat:

18.

Ergänzung der Geschäftseinteilung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 9. April 1912, M. D. 1430/12 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 32):

Der Gemeinderat hat mit dem Beschlusse vom 12. März 1912, P. Z. 2136, die Einführung von Diplomen für eine mindestens 15jährige, verdienstvolle Tätigkeit als Mitglied einer freiwilligen Feuerwehr Wiens genehmigt.

Der geschäftsführende Herr I. Vize-Bürgermeister hat demnach folgende Ergänzung der Geschäftsteilung angeordnet.

Bei der Aufzählung der Agenden der Magistrats-Abteilung IV ist als neunter Absatz einzufügen:

„Die Plo me für eine mindestens 15jährige, verdienstvolle Tätigkeit als Mitglied einer freiwilligen Feuerwehr Wiens.“

19.

Vorlage der Gebührenverzeichnisse.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 25. April 1912, M. D. 4200 ex 1911 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 34):

Anlässlich der Beschwerde eines Fachvereines der städtischen Beamten wegen verspäteter Liquidierung der Entfernungsgebühren wurde festgestellt, daß Verzögerungen in der Liquidierung der Entfernungsgebühren vorwiegend darauf zurückzuführen sind, daß der für die Übersendung der Gebührenverzeichnisse an die Stadtbuchhaltung festgesetzte Termin nur in seltenen Fällen eingehalten wird.

Ich bringe demnach die Bestimmungen des Punktes V des Erlasses des Herrn Bürgermeisters vom 19. April 1911, M. D. 1330, Normalienblatt 17 ex 1911, wonach die Gebührenverzeichnisse der städtischen Beamten längstens am 5. eines jeden Monats der Stadtbuchhaltung zu übermitteln sind, zu genauer Darnachachtung in Erinnerung.

20.

Teilung der Magistrats-Abteilungen XVII und XVIII.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 29. April 1912, M. D. 1827 ex 1910 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 35):

Der Herr Bürgermeister Dr. Josef Neumayer hat mit der Entschliessung vom 27. April 1912, Pr. Z. 7042, die nunmehrige Errichtung der Magistrats-Abteilungen XVII a und XVII b mit den in seiner Entschliessung vom 15. Jänner 1912, Pr. Z. 420, festgesetzten Wirkungskreisen verfügt und zum Vorstand der ersteren Abteilung den Herrn Magistrats-Sekretär Dr. Franz Glah, zum Vorstand der letzteren Abteilung den Magistrats-Sekretär Johann Karinger bestellt.

Hievon mache ich unter Bezugnahme auf das Normalienblatt Nr. 17 ex 1912 mit dem Beifügen Mitteilung, daß die beiden neuen Magistrats-Abteilungen am 10. Mai 1912 ihre Wirksamkeit beginnen werden und daß demnach von diesem Zeitpunkte an alle Gewerbeangelegenheiten hinsichtlich des Fuhrwerkswesens, der Platzdiener, Privatagenten, Dienst- und Stellenvermittler und Pfandleiher durch die Magistrats-Abteilung XVII a und alle die Gewerbevereinigungen betreffenden Angelegenheiten mit Ausnahme der Agenden, welche die Gehilfen (Hilfsarbeiter) und Lehrlingskrantenklassen zum Gegenstande haben, durch die Magistrats-Abteilung XVII b zur Behandlung gelangen werden.

Die Magistrats-Abteilung XVII a wird im städtischen Gebäude VIII. Bezirk, Schmidgasse 11, ihren Sitz haben, während die Magistrats-Abteilung XVII b in Abänderung der seinerzeitigen Verfügung vorläufig im sogenannten Hüllischer-Pavillon, I., Felderstraße 4, untergebracht sein wird.

Die erstere Abteilung wird durch die Staatstelefonnummer 13266, die letztere durch die Staatstelefonnummer 22314 direkt an das Wiener Telephonnetz angeschlossen sein.

21.

Städtischer Forstinspektor.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 2. Mai 1912, M. D. 1928 ex 1912 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 38):

Der mit dem Stadtrats-Beschlusse vom 15. März 1912, P. Z. 1312, ernannte städtische Forstinspektor Julius Klus hat am 1. Mai d. J. seinen Dienst angetreten.

Sein Amtsstol befindet sich bis Mitte Mai in den Räumen der Magistrats-Abteilung VIII, I., Doblhoffgasse 6, 1. Stock, von dem genannten Zeitpunkt an im Hause I., Rathausstraße 2, 1. Stock.

Hievon werden die städtischen Ämter in Kenntnis gesetzt.

22.

Journaldienst in der Militärartag-Abteilung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 11. Mai 1912, M. D. 2043 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 40):

Der mit dem Erlasse des Herrn Ober-Magistratsrates Edmund Posselt vom 23. September 1908, M. D. 3097, Normalienblatt Nr. 89 ex 1908, in

der Militärartag-Abteilung (IX., Hahngasse 8) an Sonn- und Feiertagen eingeführte Journaldienst hat im Hinblick darauf, daß die Notwendigkeit für diesen Dienst gegenwärtig nicht besteht, ab 1. Juni 1912 bis auf weiteres zu entfallen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1912 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 60. Kundmachung des Finanzministeriums vom 29. Februar 1912, betreffend Ermächtigung des Anweis- und Stellungspostens auf dem Bahnhofe in Fleißen zur Zollabfertigung von Reiseeffekten.

Nr. 61. Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. März 1912, betreffend die Änderung in der Bezeichnung der Schätzungbezirke zur Veranlagung der Personaleinkommensteuer „Stadt Bozen mit Gries und Zwölfmalgreien“ und „Politischer Bezirk Bozen (Umgebung) mit Ausschluß von Gries und Zwölfmalgreien“.

Nr. 62. Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. März 1912, betreffend die Änderung in der Bezeichnung der Erwerbsteuerbezirke „Stadt Bozen mit den Gemeinden Gries und Zwölfmalgreien“ und „Politischer Bezirk Bozen mit Ausnahme der Gemeinden Gries und Zwölfmalgreien“.

Nr. 63. Verordnung des Justizministeriums vom 22. März 1912, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Breitenfurth bei Wien zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Liefing.

Nr. 64. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 23. März 1912, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zolltarife vom 13. Februar 1906.

Nr. 65. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 26. März 1912, betreffend die Bezeichnung der Fachschule für gewerbliches Zeichnen der Stiftung Sakmaz in Zara als einer solchen Anstalt, deren Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch der an derselben bestehenden Lehrwerkstätte für Tischlerei den Nachweis über die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses, beziehungsweise den Nachweis über die vorgeschriebene Verwendungsdauer als Gehilfe in einem handwerksmäßigen Gewerbe ganz oder zum Teile ersetzen.

Nr. 66. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 1. März 1912, mit welcher die Eintragung der höheren Handelsschule in Karolinenthal in das Verzeichnis der den Ober-Gymnasien und Ober-Realschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes verlaublich wird.

Nr. 67. Kundmachung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 23. März 1912 wegen Richtigstellung eines Fehlers in der „Anlage A“ zur Verordnung des Finanzministeriums vom 18. Februar 1912, R.-G.-Bl. Nr. 39, betreffend die Schlusseinheiten der an den inländischen Börsen (Wien, Prag und Triest) notierten Effekten als Grundlage für die Bemessung der Effektenumsatzsteuer.

Nr. 68. Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 31. März 1912, betreffend das unter Nr. 25 im X. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1906 publizierte Viehschadenübereinkommen vom 25. Jänner 1905 zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche.

Nr. 69. Konzessionsurkunde vom 31. März 1912 für die Lokalbahn Kanitz-Eibenschitz-Oslawan.

Nr. 70. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 31. März 1912, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zur betreibenden schmalspurigen Kleinbahn im Gebiete der Stadtgemeinde Tarnów.

Nr. 71. Kundmachung des k. k. Minister-Präsidenten vom 20. März 1912, womit der zwischen dem Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und dem Ministerium der Länder der heiligen ungarischen Krone erfolgte Abschluß des

im Gesetze vom 7. März 1912, R.-G.-Bl. Nr. 54, festgestellten Abdonalvertrages zum Münz- und Währungsvertrage in Betreff der Ausprägung von Zweifronenstücken und der weiteren Ausprägung von Einfronenstücken bekanntgegeben wird.

Nr. 72. Konzessionsurkunde vom 6. April 1912 für die Lokalbahn von Böcklmarkt nach Attersee.

Nr. 73. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 5. April 1912, betreffend die Erwerbung der Befähigung für das Lehramt des Freihandzeichnens an Mittelschulen.

Nr. 74. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 10. April 1912, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn von der Alten Wiese auf die Freundschaftshöhe in Karlsbad.

Nr. 75. Verordnung des Justizministers vom 13. April 1912 über den Urheberrechtsschutz im Verhältnisse zu Spanien.

Nr. 76. Verordnung des Finanzministeriums vom 27. Februar 1912, betreffend die Gewährung von Gebührenbefreiungen für das Verfahren zur Neuregulierung und Ablösung von Holz-, Weide- und Forstprodukten-Bezugsrechten, sowie zur Sicherung der Rechte der Eingeforscten in Krain.

Nr. 77. Verordnung des Finanzministeriums vom 10. April 1912, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinzugsbezirke Rimburg in Böhmen.

Nr. 78. Verordnung des Finanzministeriums vom 10. April 1912, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinzugsbezirke Chrudim in Böhmen.

Nr. 79. Verordnung des Finanzministeriums vom 11. April 1912, betreffend die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den staatlichen Biersteuerzuschlagsbetrag in dem für die Verzehrungssteuerhebung als geschlossen erklärten Gebiete der Stadt Kralau.

Nr. 80. Gesetz vom 17. April 1912, betreffend die Abänderung der bei der Einfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten zu entrichtenden Lizenzgebühr.

Nr. 81. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 17. April 1912, betreffend die Änderung der dienstlichen Bezeichnung der technischen und nichttechnischen Montanverwaltungsbeamten, sowie der Beamten der Montanwerke des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfonds und die Änderung des Titels der k. k. Bergwerksprodukten-Verfleiß-Direktion.

Nr. 82. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 11. April 1912, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Marktgemeinde Zell am See.

Nr. 83. Kundmachung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz und des Innern vom 16. April 1912, betreffend die Verwendbarkeit der vom k. k. priv. österr. Kreditinstitute für Verkehrsunternehmungen und öffentliche Arbeiten in Wien auf Grund des § 11, Z. 5 und 7, seines Statutes auszugebenden Bankschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 84. Verordnung des Finanzministeriums vom 18. April 1912, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine in den Landgemeinden des Steuereinzugsbezirktes Karolinental in Böhmen.

Nr. 85. Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 24. April 1912, betreffend die Zeugnisse der Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen des Damenvereines zur Errichtung deutscher Mädchenschulen in Budweis.

Nr. 86. Gesetz vom 26. April 1912, betreffend das Baurecht.

Nr. 87. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 23. April 1912, betreffend die Staatsprüfungsordnung für die Erlangung des tierärztlichen Diploms an den tierärztlichen Hochschulen.

Nr. 88. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 29. April 1912, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zolltarife vom 13. Februar 1906.

Nr. 89. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 25. April 1912, betreffend die Liste der Eisenbahnstrecken, auf die das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890, R.-G.-Bl. Nr. 186/92, Anwendung findet.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 57. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. Februar 1912, Z. XI-270/1, betreffend die Verwaltung der Kork-Beton-Winkelfeine „Kofag“ für Bauten in Niederösterreich mit Ausschluß von Wien.

Nr. 58. Gesetz vom 18. Februar 1912, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen über die Donaugrabenkonkurrenz.

Nr. 59. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 18. März 1912, Z. XI b-149/4, betreffend die Erlassung einer Verschönerungsordnung für die Gemeinde Spitz an der Donau.

Nr. 60. Gesetz vom 29. März 1912, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 99, beziehungsweise des Gesetzes vom 20. November 1907, L.-G.-Bl. Nr. 163, beziehungsweise des Gesetzes vom 26. August 1910, L.-G.-Bl. Nr. 189, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen abgeändert, beziehungsweise ergänzt werden.

Nr. 61. Gesetz vom 28. März 1912, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, womit § 9 des Gesetzes vom 25. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 100, beziehungsweise des Gesetzes vom 26. August 1910, L.-G.-Bl. Nr. 188, über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen abgeändert wird.

Nr. 62. Gesetz vom 29. März 1912, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, wodurch der § 10 des Gesetzes vom 25. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 100, beziehungsweise des Gesetzes vom 26. August 1910, L.-G.-Bl. Nr. 188, über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen abgeändert wird.

Nr. 63. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 30. März 1912, Z. XI b-293/10, betreffend die der Gemeinde Maigen erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsabgabe von 3 K für die Jahre 1912 und 1913 in der Steuergemeinde Sigmundshergberg.

Nr. 64. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. März 1912, Z. XII-243, betreffend die Erneuerung der Marktordnung für den Pferdemarkt der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.*)

Nr. 65. Kundmachung des Landes-Ausschusses des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns vom 14. März 1912, Z. 220-XXIX/435, betreffend das neue Statut für die Dr. Josef Hyrtl'sche niederösterreichische Landes-Waisenanstalt in Mödling.

Nr. 66. Gesetz vom 25. April 1912, wirksam für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, womit § 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1910, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 144, betreffend die Einhebung einer kommunalen Abgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, abgeändert wird.

*) St in dieser Nummer vollinhaltlich abgedruckt.